

# ZWVF

## Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner  
Michael Rohregger | Norbert Schrottmeyer | Mario Schmieder | Norbert Wess

### **5. ZWF-Get-together**

Der Sachverständige im österreichischen Strafverfahren

### **Wirtschaftsstrafrecht**

(Kein) Ende des Kumulationsprinzips?

Das Legalitätsprinzip im Strafprozess

Befugnismissbrauch bei Sportsponsoring

Kostenübernahme von Organschutzmaßnahmen

### **Konferenzbericht**

Zurechnung strafbaren Verhaltens zu juristischen Personen

### **Europastrafrecht**

Verstärkter Schutz für Whistleblower

### **Finanzstrafrecht**

Grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug

Günstigkeitsvergleich und Selbstanzeige

### **Aus Sicht der Finanzstrafbehörde**

Finanzstrafstatistik 2018

# Das Legalitätsprinzip im Strafprozess

Severin Glaser / Norbert Wess



az. Prof. Dr. Severin Glaser arbeitet am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L. ist Rechtsanwalt und Partner bei wklaw Rechtsanwälte in Wien.

Dieser Beitrag untersucht die Bindung der Strafverfolgungsorgane und anderer Verfahrensbeteiligter beim Strafprozess an die Gesetze. Beispiele für aktives Tun und Unterlassen der Strafverfolgungsorgane werden unter diesem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet.<sup>1</sup> Abschließend werden die Möglichkeiten einer Relevierung allfälliger Gesetzes- und Verfassungsverstöße erörtert.

## 1. Bindung der Strafverfolgungsorgane an das Legalitätsprinzip?

Art 18 Abs 1 B-VG besagt ausdrücklich, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Auf die Strafverfolgungsorgane scheint dieser Grundsatz auf den ersten Blick nur insoweit anwendbar, als man sie der Staatsgewalt der Verwaltung zurechnen würde. Bei den Gerichten ist das jedenfalls auszuschließen. Will man Staatsanwälte ungeachtet ihrer ausdrücklichen Zuordnung zur ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) weiterhin der Staatsfunktion der Verwaltung zurechnen, muss man die Bestimmung des Art 90a Satz 1 B-VG entgegen ihrem Wortlaut als bloßen Ausdruck einer besonderen Verflechtung der Staatsanwälte mit der Gerichtsbarkeit interpretieren.<sup>2</sup> Sieht man die Staatsanwälte hingegen nicht (mehr) als Teil der Verwaltung, so wären auch all jene Akte der Kriminalpolizei, die sich auf eine Anordnung oder nachträgliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft stützen, Akte der Gerichtsbarkeit.<sup>3</sup>

Das alles bedeutet freilich nicht, dass die Strafverfolgungsorgane, soweit sie der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind, der Beachtung des Legalitätsprinzips entzogen wären: Zum einen legt der VfGH Art 18 Abs 1 B-VG so aus, dass durch ihn „die Bindung der gesamten Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) an das Gesetz angeordnet“<sup>4</sup> wird. Der VfGH meint, „daß das Legalitätsprinzip auch für die Gerichtsbarkeit gilt, kann nicht ernstlich bestritten werden“.<sup>5</sup> Zum anderen ergibt sich dieses Ergebnis auch über Art 18 Abs 1 B-VG hinaus aus dem der Verfassung zugrunde liegenden rechtsstaatlichen Bauprinzip, dessen Sinn der VfGH gerade darin erblickt, „daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, daß nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz als

dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden.“<sup>6</sup> Noch grundsätzlicher leitet Rill im Anschluss an Kelsen schon aus dem Umstand, dass das Recht seine Erzeugung selbst regelt, ab, dass die Setzung von „rechtlichen Anordnungen“ (aller Art) eine rechtliche Ermächtigung voraussetze, was „als Essentiale des Rechtsbegriffs keiner positiv-rechtlichen Verankerung“ bedürfe, und zwar „ganz unabhängig davon, ob es sich um ein demokratisch oder autokratisch organisiertes Gemeinwesen handelt“.<sup>7</sup> In jedem Fall ist die gesamte „Vollziehung des Bundes“<sup>8</sup>, zu der die Gerichtsbarkeit (genauso wie die Verwaltung) unbestreitbar gehört, zur Vollziehung der Gesetze (in einem materiellen Sinn, dh etwa auch Unionsrecht oder innerstaatliche Verordnungen umfassend) berufen,<sup>9</sup> dh an das Legalitätsprinzip gebunden.

Alle Strafverfolgungsbehörden haben ihre „Vollziehung“ ausschließlich anhand der Verpflichtungen und Ermächtigungen der (materiell verstandenen) Gesetze auszuüben. Eine darüber hinausgehende, selbständige Bedeutung des Legalitätsprinzips im Strafprozess, nach der das „strafrechtliche“ Legalitätsprinzip im Grunde mit der Officialmaxime (dem Amtswegigkeitsprinzip) des § 2 StPO gleichzusetzen wäre und in diesem Sinne das Gegenteil des Opportunitätsprinzips bilden würde,<sup>10</sup> wie bisweilen vertreten wurde,<sup>11</sup> ändert an diesem Befund

<sup>6</sup> VfGH 29. 6. 2001, G108/01, VfSlg 16.245/2001 (zu einem Strafprozess).

<sup>7</sup> Rill in *Kneihls/Lienbacher*, *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (1. Lfg, 2001) Art 18 B-VG Rz 2.

<sup>8</sup> Titel des 3. Hauptstücks des B-VG, dass sich in „A. Verwaltung“ und „B. Ordentliche Gerichtsbarkeit“ teilt.

<sup>9</sup> *Walter*, *Verfassung und Gerichtsbarkeit* (1960) 31 ff.

<sup>10</sup> In diesem Sinne, wenngleich das Opportunitätsprinzip auf jene Fälle des Abstehens von der Verfolgung einschränkend, in denen eine Verurteilung möglich wäre, etwa noch *Höpfel*, *Staatsanwalt und Unschuldsvermutung* (1988) 193 f.

<sup>11</sup> Zusammenfassend zu früher vertretenen Auffassungen mwN, aber selbst bereits das Opportunitätsprinzip als Teil des Legalitätsprinzips erblickend etwa *E. Steininger*, *Zur aktuellen Diskussion um das strafprozessuale Legalitätsprinzip und § 42 StGB*, *JBl* 1989, 432 (432 ff). UE zurecht ablehnend zu einem eigenständigen Begriffsverständnis des „strafrechtlichen Legalitätsprinzips“ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, *WK StPO*, § 2 (Stand 1. 4. 2016, rdb.at) Rz 10. So auch *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, *WK StPO*, § 192 (Stand 30. 6. 2018, rdb.at) Rz 10: „Das strafprozessuale Legalitätsprinzip gebietet der Staatsanwaltschaft, eine Verfolgungsentscheidung streng nach gesetzlichen Richtlinien zu treffen.“

<sup>1</sup> Die genannten Fallbeispiele stammen aus dem ohnehin sehr öffentlichkeitswirksamen BUWOG-Prozess, bei welchem der Zweitautor den Erstangeklagten vertritt.

<sup>2</sup> In diesem Sinne (aus unserer Sicht zutreffend) *Rill* in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg, 2010) Art 90a B-VG Rz 6.

<sup>3</sup> *Burgstaller* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (9. Lfg, 2009) Art 90a B-VG Rz 18.

<sup>4</sup> VfGH 5. 10. 1989, G 70/89, VfSlg 12.185/1989.

<sup>5</sup> VfGH 5. 10. 1989, G 70/89, VfSlg 12.185/1989.

nichts. Im Übrigen ist die einfachgesetzliche Verankerung des Legalitätsprinzips im Strafprozess nicht in § 2 StPO, sondern in § 5 StPO verortet.<sup>12</sup> Doch auch diese Bestimmung – als „konkretisiertes Verfassungsrecht“<sup>13</sup> – bildet nicht alle Aspekte des Legalitätsprinzips im Strafprozess ab: Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind nicht etwa nur beim in § 5 Abs 1 StPO erwähnten Eingriff in die Rechte einer Person bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Beweisaufnahme an ausdrückliche Gesetzesvorbehalte (sowie Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) gebunden; vielmehr ist ihnen schon verfassungsrechtlich durch das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip alles verboten, wozu ihnen nicht durch Gesetz eine Handlungsoption oder Handlungspflicht ausdrücklich eröffnet wird.

## 2. Bindung des Beschuldigten und seines Verteidigers an das Legalitätsprinzip?

Die StPO weist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ebenfalls Rollen im Strafprozess zu, die insb bestimmte Rechte beinhalten. Selbstverständlich treffen beide aber auch bestimmte Pflichten, die sich aus der StPO selbst (zB § 164 Abs 2 StPO: der Verteidiger darf sich an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen; § 234 StPO: der Angeklagte darf die Ordnung der Verhandlung nicht durch ungeziemendes Benehmen stören) oder aus anderen Gesetzen, nicht zuletzt aus dem StGB (wobei vor allem, aber nicht nur an die Rechtspflegedelikte der §§ 288 ff StGB zu denken ist) ergeben. Es ist jedoch weder der Verteidiger (abgesehen von der denkbaren Ausnahme des Dringlichkeitsverteidigers nach § 62 Abs 2 StPO) noch der Beschuldigte (Verdächtige, Angeklagte) Teil der Vollziehung und deshalb auch nicht an das Legalitätsprinzip gebunden: Im Sinne des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips ist ihnen alles erlaubt, was ihnen nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen verboten ist. Dass sie aus diesem Grund im Einzelfall einen größeren Handlungsspielraum besitzen als etwa die Staatsanwaltschaft, stellt im Übrigen auch keine Verletzung des Art 6 EMRK innewohnenden Prinzips der Waffengleichheit dar: Wie der OGH erst kürzlich festgehalten hat, hat der Staat, dessen Interessen im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft vertreten werden, zwar ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK zu gewährleisten, ihm selbst kommt aber ein dahingehendes Recht nicht zu.<sup>14</sup>

## 3. Bindung anderer Verfahrensbeteiligter an das Legalitätsprinzip?

Soweit öffentliche Institutionen wie etwa die Finanzstrafbehörden im gerichtlichen Finanz-

strafverfahren (§ 200 Abs 1 FinStrG), die FMA beim in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Marktmissbrauch (§ 169 Abs 1 BörseG) oder Krankenversicherungsträger und Abgabenbehörden des Bundes in Strafverfahren wegen Sozialbetrugs (§ 7 SBBG) als Privatbeteiligte auftreten, sind sie wohl Teil der Vollziehung. Im Übrigen ist der Privatbeteiligte ebenso wenig Teil der Vollziehung wie es der Privatankläger oder der Subsidiarankläger ist. Auch auf diese ist das Legalitätsprinzip nicht anwendbar. Dem Privatankläger kommen im Hauptverfahren weitgehend die gleichen Rechte zu wie der Staatsanwaltschaft (§ 71 Abs 5 StPO), was durch den Verweis des § 72 Abs 4 StPO auf die Rechte des Privatanklägers auch für den Subsidiarankläger gilt. Er unterliegt deshalb aber nicht auch den gleichen Pflichten wie die Staatsanwaltschaft. Auch für diese Verfahrensbeteiligten gilt somit, dass ihnen alles erlaubt ist, was ihnen nicht ausdrücklich verboten ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Verhalten eines Privatanklägers oder Subsidiaranklägers nicht dazu führen könnte, dass im Strafverfahren das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden könnte.

## 4. Fallkonstellationen aus der Praxis

### 4.1. Zum Kontakt zwischen Verteidigern und Zeugen einerseits sowie Staatsanwälten und Zeugen andererseits

Ausgehend von den obigen Ausführungen ergibt sich für den Kontakt zwischen der Verteidigung und einem Zeugen folgendes Bild: Da Privatpersonen, somit auch der Verteidiger, in ihrem Handeln grundsätzlich frei sind, sofern ihnen nicht ein gesetzliches Verbot entgegensteht, kann und darf die Zulässigkeit des Zeugenkontakts lediglich anhand konkret entgegenstehender (materiell)rechtlicher Bestimmungen geprüft werden.<sup>15</sup> Als gesetzliche Norm, die dem Kontakt mit Zeugen entgegenstehen würde, wären § 12 iVm § 288 StGB (Beitrag zur falschen Beweisaussage) bzw § 292 StGB (Herbeiführen einer unrichtigen Beweisaussage) zu sehen, die im Übrigen für jede Zeugenaussage, gleichgültig ob vor dem Zivil- oder Strafgericht, gelten.<sup>16</sup> Ein Beitrag zur falschen Beweisaussage iSd § 288 StGB kann nur strafbar sein, wenn der Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung objektiv falsch aussagt und der Beschuldigte bzw sein Verteidiger hierbei entweder den Handlungsentschluss des Zeugen hervorgerufen oder sonst an seiner falschen Beweisaussage mitgewirkt hat und dabei insb den Vorsatz hatte, dass die Aussage falsch ist.<sup>17</sup> Auch die Herbeiführung einer un-

<sup>12</sup> Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 2 (Stand 1. 4. 2016, rdb.at) Rz 10.

<sup>13</sup> Wiederin in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 5 (Stand 1. 10. 2013, rdb.at) Rz 12.

<sup>14</sup> OGH 11. 9. 2018, 17 Os 12/18w.

<sup>15</sup> Haißl in Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO (2017) § 57 Rz 18; Soyer/Schumann in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 57 Rz 20. Vgl dazu auch Wess in Kier/Wess (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung (2017) Rz 3.28.

<sup>16</sup> Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz, WK StGB<sup>2</sup>, § 288 Rz 2; Tipold in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SbgK StGB, § 288 Rz 37.

<sup>17</sup> Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz, WK StGB<sup>2</sup>, § 288 Rz 24/1, 57.

richtigen Beweisaussage iSd § 292 StGB verlangt, dass der Beschuldigte bzw sein Verteidiger den Zeugen durch Täuschung dazu verleitet, gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage abzugeben.<sup>18</sup> Auch hier ist Vorsatz insb darauf notwendig, dass die Beweisaussage unrichtig ist. Nur wenn Beschuldigter oder Verteidiger diese materiellrechtlichen Grenzen überschreiten, wäre bzw ist eine derartige Kontaktaufnahme oder der Umgang mit einem Zeugen untersagt. Ansonsten ist jeglicher Kontakt zwischen einem Beschuldigten bzw seinem Verteidiger und einem Zeugen zulässig.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die standesrechtlichen Regelungen, die ein Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu beachten hat und die ebenfalls, nämlich aus berufsrechtlicher Sicht, eine Grenze des zulässigen Handelns bilden, verwiesen werden: Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) sehen in § 18 ausdrücklich vor, dass der Kontakt mit Zeugen vor einem anhängigen Verfahren und auch während eines anhängigen Verfahrens zulässig ist, solange jede Form der unzulässigen Beeinflussung vermieden wird. Disziplinar und damit rechtswidrig ist nur die tatsächliche Beeinflussung eines Zeugen.<sup>19</sup> Hinzuweisen ist an dieser Stelle im Übrigen auch darauf, dass im Unterschied zur bis ins Jahr 2005 geltenden Rechtslage der bloße Anschein einer Beeinflussung nicht mehr ausreichend ist, um das Verhalten des Verteidigers als rechtswidrig iSv disziplinar einzustufen.<sup>20</sup> Durch die diesbezügliche Änderung der Richtlinien wurde daher explizit zum Ausdruck gebracht, dass es nur auf die tatsächliche Beeinflussung ankommt. Die Zulässigkeit der Kontaktaufnahme mit Zeugen wurde daher bewusst ausgeweitet und das entgegenstehende Verbot weiter entschärft. Explizit für Strafverteidiger sehen auch die von der Arbeitsgruppe Strafrecht und dem Arbeitskreis Berufsrecht des österreichischen Rechtsanwaltsstages erlassenen sog „Grundsätze der Strafverteidigung“<sup>21</sup> die Zulässigkeit der Kontaktaufnahme mit Zeugen vor. Diese Grundsätze schaffen keine neuen Regelungen, sondern bewegen sich vielmehr im Rahmen des geltenden Berufsrechts der Rechtsanwälte und im Rahmen der in Geltung stehenden materiellen und formellen Strafgesetze und bilden daher eine Orientierungshilfe.

Grundsatz 8 hält nun das Recht des Verteidigers auf eigene Erhebungen wie folgt fest: „Der Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, eigene Erhebungen anzustellen oder sol-

che durch Dritte anstellen zu lassen. Die Zweckmäßigkeit eigener Erhebungen hat der Verteidiger unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls jeweils zu prüfen.“ In der weiteren Begründung heißt es sodann ausdrücklich: „Zu den ‚eigenen Erhebungen‘ zählen insbesondere [...] die Befragung von Zeugen. Dem Recht auf Befragung von Zeugen steht nicht entgegen, dass diese von der Polizei schon vernommen wurden oder ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung noch bevorsteht.“ Die Kontaktaufnahme mit Zeugen seitens des Verteidigers und/oder des Beschuldigten ist daher ausdrücklich erlaubt und kann mitunter standesrechtlich sogar gem § 9 RAO geboten sein, da eigene Erhebungen des Verteidigers auch zur „gewissenhaften Berufsausübung“ zu zählen sind.<sup>22</sup> Auch die Grundsätze der Strafverteidigung sehen den Kontakt mit Zeugen daher ausdrücklich vor; dies unabhängig davon, ob der Zeuge noch gerichtlich einvernommen werden soll oder nicht. Rechtlich verfehlt ist es daher, dem Verteidiger eines Angeklagten eine derartige Kontaktaufnahme mit Verweis auf den Grundsatz der amtswegigen Wahrheitserforschung durch das Gericht zu untersagen.

Auch dem Gericht als an das Legalitätsprinzip und den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz gebundenes Organ stehen iSd oben gemachten Ausführungen lediglich die gesetzlich vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Nun ist es zwar richtig, dass es gleichzeitig die Pflicht trifft, die Ermittlung der Wahrheit iSd Grundsatzes der materiellen Wahrheit zu fördern (vgl § 3 StPO und explizit für die Vorsitzende/den Vorsitzenden § 232 Abs 2 StPO). Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch darauf, dass die/der Vorsitzende ohne Bindung an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten sowie Beweislastregeln von Amts wegen alle wesentlichen Umstände zu prüfen und – gemeinsam mit dem Senat – den wahren Sachverhalt festzustellen hat.<sup>23</sup>

Hieraus lässt sich aber weder das Recht noch gar die Pflicht ableiten, die Angeklagten oder ihre Verteidiger dahingehend zu belehren, den Kontakt zu Zeugen zu unterlassen. Dies insb in Hinblick darauf, dass den Angeklagten wie ihren Verteidigern der Kontakt zu Zeugen gesetzlich nicht verboten, ergo iSd obigen Ausführungen erlaubt und für Rechtsanwälte und Strafverteidiger im Besonderen ein solches Vorgehen sogar explizit in den Standesrichtlinien vorgesehen ist. Somit handelt es sich dabei um eine Rechtsbelehrung entgegen dem Gesetz. Durch eine solche Rechtsbelehrung würden den Angeklagten bzw ihren Verteidigern ihnen zustehende Rechte genommen werden, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage bestünde.

<sup>18</sup> Tipold in Triffler/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK StGB, § 292 Rz 16.

<sup>19</sup> Vgl hierzu Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO<sup>10</sup> (2018) § 18 RL-BA 2015 Rz 2 ff.

<sup>20</sup> Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>10</sup>, § 18 RL-BA 2015 Rz 9.

<sup>21</sup> Vgl AnwBl 2007, 183 (183 ff); auf diese auch hinweisend zB Wess in Kier/Wess, HB Strafverteidigung, Rz 1.20.

<sup>22</sup> Vgl hierzu Machan in Kier/Wess, HB Strafverteidigung, Rz 4.12.

<sup>23</sup> Vgl RIS-Justiz RS0096422; Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 232 Rz 5

Für die Strafverfolgungsbehörden gilt wiederum bei Kontaktaufnahmen mit Zeugen, dass diese ausschließlich und nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erfolgen dürfen. So hält bereits § 95 StPO ausdrücklich fest, dass Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge derart schriftlich festzuhalten sind, dass ihr wesentlicher Inhalt nachvollzogen werden kann. § 96 StPO regelt sodann detailliert wie die Aufnahme von (Zeugen-)Beweisen in einem Protokoll festzuhalten ist.

Die Kontaktaufnahme zwischen Verteidiger bzw Beschuldigten und einem Zeugen kann daher – mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – jederzeit und formlos erfolgen, jene seitens der Strafverfolgungsbehörden nur und ausschließlich unter Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

#### 4.2. Dokumentationspflichten, Akteneinsichtsrechte der Strafverfolgungsbehörden einerseits sowie der Verteidigung andererseits

Die Strafverfolgungsbehörde, praxisrelevant ist dies vor allem im Ermittlungsverfahren, sohin die Staatsanwaltschaft, ist zur umfassenden Dokumentation verpflichtet. Das Recht des Beschuldigten, in die Akten Einsicht zu nehmen, regelt § 51 Abs 1 StPO. Darnach ist er selbstredend auch berechtigt, in die der Staatsanwaltschaft vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Einsicht zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht umfasst sämtliche Verfahrensergebnisse, wobei vom Grundsatz der Aktenvollständigkeit auszugehen ist.<sup>24</sup> Danach muss – wie das OLG Wien jüngst festgestellt hat<sup>25</sup> – „Einsicht in alle Unterlagen gewährt werden, die dem Gericht beim Einbringen der Anklage vorzulegen sind, dh in alle vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an gesammelten, be- und entlastenden Schriftstücke einschließlich allfälliger Bild- und Tonaufnahmen, Fahndungsnachweise und polizeilicher ‚Spurenakten‘, soweit diese Unterlagen bei der Verfolgung einer bestimmten Tat gegen einen bestimmten – bekannten oder unbekannt – Täter angefallen sind und ihr Inhalt für etwaige gegen ihn zu verhängende Rechtsfolgen von Bedeutung sein kann“.

Mit der im Gesetz gewählten Formulierung sollte nach den Mat jedenfalls gewährleistet sein, dass „keine relevanten Informationen zurückgehalten werden können“. Das OLG Wien hält sodann völlig zutreffend weiters fest, dass „der Begriff der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach den Materialien durch die Bestimmungen über die Protokollierung (§§ 95 bis 97 StPO) konkretisiert wird. Darnach sind Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge schriftlich festzuhalten und die Aufnahme von Beweisen zu protokollieren. Von einer Be-

schränkung der Akteneinsicht muss im Übrigen mit größter Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden.“ Da es sich um einen Eingriff in ein subjektives Recht handelt, ist auch diese Entscheidung – wie das OLG Wien abschließend völlig zutreffend festhält<sup>26</sup> – „schriftlich, detailliert und nachvollziehbar zu begründen, um eine nachprüfende Kontrolle im Wege des Einspruchs wegen Rechtsverletzung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund haben die Strafverfolgungsbehörden daher einmal jedenfalls Protokolle von Zeugeneinvernahmen zum Akt zu nehmen, wobei nach § 8a Abs 1 DV-StAG der Grundsatz der Aktenbildung nach der Zeitfolge gilt, der in einer Aktenübersicht (StPOForm. AÜ1) darzustellen ist.“ Nicht erlaubt und gegen das Gesetz (mit Ausnahme einer Vorgehensweise zB gem § 145 StPO für Ergebnisse, Anordnungen und Bewilligungen von Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstückes der StPO) ist daher eine Vorgehensweise zu beurteilen, in der die Staatsanwaltschaft über längere Zeit hinweg diverse Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens überhaupt nicht zum Akt nimmt, zumal die Staatsanwaltschaft – aus ermittlungstaktischen Gründen – ohnehin die Möglichkeit hätte, eine Beschränkung der Akteneinsicht zu verfügen.

Ganz anders verhält es sich beim Verteidiger und dem Beschuldigten. Dieser hat – wenn gleich es ihm anzuraten ist, um ungerechtfertigten Vorwürfen entgegentreten zu können – keine Dokumentationspflicht betreffend etwaige Befragungen, Gespräche etc mit potenziellen Zeugen. Die Verteidigung bzw der Beschuldigte hat insb auch keine Vorlagepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und kann daher mit den Ermittlungsergebnissen auch nach Belieben verfahren. Das gilt insb auch für das Stadium der Hauptverhandlung, in dem die Verteidigung bzw der Beschuldigte jederzeit (bis zum Schluss der Verhandlung oder unmittelbar, um damit einen Zeugen ad hoc zu konfrontieren) derartige Ergebnisse den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen kann oder eben auch nicht. Umgekehrt dazu verhält es sich auch hier aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft gibt nach Einbringen der Anklageschrift ihre Leitungsbefugnis an das Gericht ab und wechselt zur (bloßen) Beteiligten des Verfahrens und hat daher auch keine ermittlungstechnischen Befugnisse mehr (vgl dazu §§ 210 sowie 220 StPO). Das Gericht hat wiederum dem Beschuldigten – bei sonstiger Nichtigkeit – eine Frist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung einzuräumen (vgl dazu § 221 Abs 2 StPO). Wenn daher im Rahmen einer Hauptverhandlung seitens des Gerichts, wozu dieses gem § 254 StPO berechtigt ist, gänzlich neue – bis dato nicht im Ermittlungsakt der StA bzw im Ge-

<sup>24</sup> ErlRV 25 BlgNR 22. GP, 70; Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2005) Rz 194.

<sup>25</sup> OLG Wien 8. 11. 2019, 23 Bs 193/19d.

<sup>26</sup> OLG Wien 8. 11. 2019, 23 Bs 193/19d mwN.

richtsakt befindliche – Unterlagen von Amts wegen beigeschafft werden, dann ist dem Verteidiger bzw dem Beschuldigten zu diesen eine angemessene Vorbereitungsfrist einzuräumen. Ganz anders verhält es sich auch hier, mangels gegenteiliger gesetzlicher Bestimmung, wenn der Verteidiger bzw der Beschuldigte neue Unterlagen dem Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung vorlegt. Mit diesen Unterlagen kann der Verteidiger Zeugen, Sachverständige und die Staatsanwaltschaft sofort und unmittelbar konfrontieren.

### 5. Möglichkeiten der Relevierung allfälliger Gesetzes- und Verfassungsverstöße

Im Ermittlungsverfahren steht dem Betroffenen regelmäßig als einziger effektiver Rechtsbehelf ein Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO zur Verfügung.<sup>27</sup> Bei Verstößen der Kriminalpolizei wird man im Übrigen noch einen „Umweg“ dahingehend zu bewerkstelligen haben, dass man zunächst einen Antrag auf Feststellung/Hintanhaltung der Rechtsverletzung durch die Staatsanwaltschaft stellen wird müssen, da gegen Gesetzesverstöße der Kriminalpolizei nicht direkt ein Einspruch wegen Rechtsverletzung erhoben werden kann.<sup>28</sup> Nach der Rsp<sup>29</sup> können mit einem solchen Einspruch lediglich einfachgesetzliche und subjektiv eingeräumte Rechtsverletzungen der StPO releviert werden, nicht aber die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (arg: „nach diesem Gesetz“). Da die Strafverfolgungsbehörden aber nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage agieren dürfen, kann ein davon nicht gedecktes Vorgehen oftmals nicht erfolgreich geltend gemacht werden, es sei denn, man erachtet den Betroffenen stets in seinem subjektiven Recht auf (ausschließlich) gesetzeskonformes Agieren seitens der Strafverfolgungsbehörden verletzt.

§ 5 Abs 1 Satz 1 StPO sollte daher keinesfalls nur als programmatische Absichtserklärung verstanden werden; fraglich erscheint aber, ob die Bestimmung dem Betroffenen ganz generell ein subjektives Recht auf (ausschließlich) gesetzeskonformes Verhalten der Strafverfolgungsbehörden einräumt.<sup>30</sup> Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an, und die Frage ist danach zu beurteilen, an welche Handlung/Unterlassung der Strafverfolgungsbehörden die Verletzung anknüpft. Wird dem Beschuldigten etwa die Akteneinsicht verweigert, ist er dadurch zunächst unweigerlich in einem subjektiven Recht verletzt, nämlich in dem sich aus § 51 StPO er-

gebenden Recht auf Akteneinsicht. Gleichzeitig ist der Beschuldigte durch die Verweigerung der Akteneinsicht auf einer nächsten Stufe auch in seinem subjektiven Recht auf rechtliches Gehör nach § 6 StPO, in seinem subjektiven Recht auf Verteidigung nach § 7 StPO und in seinem subjektiven Recht auf gesetzmäßiges Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gem § 5 StPO verletzt.

Die in §§ 1–17 StPO geregelten Grundsätze des Strafverfahrens haben nahezu durchgehend eine verfassungsrechtliche Grundlage, wobei sich diese oftmals – allenfalls neben anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen – aus Art 6 EMRK ergibt, der ebenfalls nicht bloß als programmatisches Prinzip zu verstehen ist, sondern dem Beschuldigten konkrete (subjektive) Rechte einräumt.<sup>31</sup> Im hier genannten Beispiel der Verweigerung der Akteneinsicht wird der Beschuldigte folglich auf einer dritten Stufe auch in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nach Art 6 EMRK verletzt, da das nicht gesetzmäßige Verhalten der Strafverfolgungsbehörden – nämlich die Verweigerung der Akteneinsicht – zu den durch Art 6 EMRK garantierten Rechten auf Verteidigung<sup>32</sup> sowie auf Information und Aktenzugang<sup>33</sup> in Widerspruch steht. Im konkreten Beispiel hat der Beschuldigte daher ein aus § 5 StPO abgeleitetes subjektives Recht, das auch verfassungsrechtlich durch den konkrete Rechte beinhaltenden Art 6 EMRK abgesichert ist. Art 18 B-VG bildet zwar ebenfalls eine verfassungsrechtliche Grundlage für § 5 StPO, ist für die Einräumung eines subjektiven Rechts allerdings nicht relevant. Vielmehr ist zu prüfen, ob sich aus § 5 StPO im konkreten Fall ein – durch Art 6 EMRK abgesichertes – subjektives Recht ableiten lässt. Die Verletzung dieses subjektiven Rechts kann dann im Wege eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung – gemeinsam mit der Verletzung anderer subjektiver Rechte, die die gleiche Stoßrichtung haben (in obigem Beispiel eben §§ 6, 7 und 51 StPO) – geltend gemacht werden.

Die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten kann zwar im Einspruchsverfahren (mit)releviert werden, eine diesbezügliche Feststellung der Rechtsverletzung verneinen die Untergerichte aber regelmäßig mangels entsprechender Zuständigkeit. Das müsste aber nicht zwingend so sein, insb wenn man bedenkt, dass §§ 1–17 StPO nahezu durchgehend eine verfassungsgesetzliche Grundlage haben und daher die Verletzung eines sich aus

<sup>27</sup> Siehe dazu zB *Wess in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.63 ff.

<sup>28</sup> *Wess in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.64.

<sup>29</sup> Siehe auch dazu jüngst OLG Wien 8. 11. 2019, 23 Bs 193/19d.

<sup>30</sup> So noch ganz allgemein *Wess in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.65 mwN; nicht eindeutig *Wiederin in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 5 Rz 10.

<sup>31</sup> *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>6</sup> (2016) § 24 Rz 112; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg), EMRK<sup>4</sup> (2017) Art 6 Rz 4.

<sup>32</sup> Dazu etwa *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>6</sup>, § 24 Rz 115 ff; *Meyer in Karpenstein/Mayer* (Hrsg), EMRK<sup>3</sup>, Art 6 Rz 176 ff.

<sup>33</sup> *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>6</sup>, § 24 Rz 117; *Meyer in Karpenstein/Mayer*, EMRK<sup>3</sup>, Art 6 Rz 179.

den Grundsätzen des Strafverfahrens ergeben den subjektiven Rechts regelmäßig – nämlich durch dieselbe Handlung/Unterlassung der Strafverfolgungsbehörden – die Verletzung des korrespondierenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts bedingt und insb Art 6 EMRK dem Beschuldigten gleichfalls konkrete (subjektive) Rechte einräumt. Wenn daher mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung Verstöße „nach diesem Gesetz“ releviert werden können, spricht aus unserer Sicht auch nichts dagegen, dass ein Gericht damit einhergehend auch den Rechtsverstoß gegen das dahinterstehende Grundrecht feststellt.

Denkbar und wünschenswert wäre vor diesem Hintergrund aber jedenfalls, dass der OGH mittels sog erweiterter Erneuerungsantrags gem § 363a StPO analog<sup>34</sup> sich auch hierfür für zuständig erachtet und entsprechende Verstöße gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte – hier wird insb Art 6 EMRK in Betracht kommen – feststellt. Eng betrachtet kann dieser Rechtsbehelf zwar nur bei Entscheidungen und Verfügungen von *Strafgerichten* geltend gemacht werden und somit nicht bei Verstößen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft u.Ä. Zu einem Antrag nach § 363a StPO analog berechtigt sind aber auch Personen, die vertretbar behaupten, trotz Ausschöpfung des Instanzenzugs gegen eine durch Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht begangene Konventionsverletzung weiterhin deren Opfer zu sein.<sup>35</sup> Hinzu kommt, dass sich in jenen Fällen, in denen ein unterinstanzliches Gericht mangels vermeintlicher Zuständigkeit im Rahmen eines Einspruchsverfahrens die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von vornherein nicht prüft und damit auch nicht feststellt, ein etwaiger Verstoß in Wahrheit nicht nur gegen das Handeln der Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft selbst richtet, sondern eben auch gegen die diesbezügliche gerichtliche Entscheidung, die diesen – auf Verfassungsebene eingeräumten – Verstoß nicht aufgreift bzw aufgreifen kann. Aus unserer Sicht könnte und sollte ein solcher Verstoß daher mittels erweiterter Erneuerungsantrags an den OGH herangetragen und von ihm der entsprechende Verstoß festgestellt werden können. Als weitere Möglichkeit im Ermittlungsverfahren kommt – das sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt – die Einbringung einer Fachaufsichtsbeschwerde gem § 37 StAG in Betracht.<sup>36</sup> Ein besonders wirksamer Rechtsbehelf ist dieses Instrumentarium freilich nicht, da auf diesem Wege keine Gerichtsentscheidung erwirkt werden kann.

Im Hauptverfahren hat die Verteidigung mit entsprechenden Anträgen derartigen Ver-

stößen entgegenzuwirken. Auch hier gelingt es in der Praxis regelmäßig nicht, dass das (erstinstanzliche) Gericht dergestalt einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtsverstoß konstatiert. Auch das sollte die Verteidigung aber nicht daran hindern, einen solchen Grundrechtsverstoß mittels Antrags auf Feststellung dieser Rechtsverletzungen geltend zu machen, da nur dergestalt der horizontale Rechtsweg ausgeschöpft worden ist und damit vertikal dieser Aspekt an den OGH und – letztendlich – an den EGMR weiter vorgetragen und releviert werden kann.<sup>37</sup>

### ► Auf den Punkt gebracht

Das Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG determiniert das Handeln der Strafverfolgungsorgane und Gerichte, nicht jedoch den Beschuldigten, den Verteidiger oder auch andere Verfahrensbeteiligte, soweit sie nicht selbst Behörden sind (wie etwa die FMA als Privatbeteiligte). Das Handeln des Beschuldigten, des Verteidigers und (nichtbehördlicher) anderer Verfahrensbeteiligter braucht keine gesonderte gesetzliche Grundlage, sondern ist umgekehrt nur durch explizite Verbote, die sich vor allem aus dem Strafrecht oder dem Disziplinarrecht ergeben, beschränkt. Dieser Unterschied zeigt sich deutlich etwa bei Kontakten zu Zeugen. Ein anderes Beispiel ist die für den Beschuldigten und den Verteidiger nicht bestehende Pflicht zur Dokumentation eigener Handlungen wie etwa betreffend etwaige Befragungen, Gespräche etc mit potenziellen Zeugen, die in markantem Gegensatz zu den Pflichten stehen, die insb der StA aus den Grundsätzen der Aktenbildung und der Aktenvollständigkeit erwachsen und in Zusammenhang mit dem Recht des Beschuldigten auf Akteneinsicht stehen.

Allfällige Rechtsverstöße der StA im Ermittlungsverfahren können mittels Einspruchs nach § 106 StPO releviert werden, allerdings nur, soweit subjektive Rechte nach der StPO verletzt wurden. Da die in §§ 1–17 StPO geregelten Grundsätze des Strafverfahrens in großer Mehrzahl auch verfassungsrechtlich geschützte subjektive Rechte verkörpern, können auf diesem Weg auch Verstöße gegen Letztere releviert werden. Zwar bildet auch Art 18 Abs 1 B-VG einen verfassungs-

<sup>34</sup> Siehe dazu *Rebisant* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 15.4ff.

<sup>35</sup> OGH 19. 8. 2015, 13 Os 51/15x.

<sup>36</sup> *Wess* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.70.

<sup>37</sup> Zur Beschwerde an den EGMR siehe zB *Lewisich/Huber* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung Rz 16.1 ff, zur vertikalen und horizontalen Rechtswegerschöpfung Rz 16.33 ff.

rechtlichen Hintergrund für § 5 StPO, räumt aber kein subjektives Recht ein. Verstöße der StA gegen das Legalitätsprinzip können also nur insoweit über § 106 StPO releviert werden, als diese gleichzeitig subjektive Rechte, insb das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK, verletzen. Eine wünschenswerte

Ergänzung der Rechtsmittelmöglichkeiten wäre eine Ausweitung der Anwendung des erweiterten Erneuerungsantrags gem § 363a StPO analog auch auf Verstöße gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die nicht nur von Straferichtern, sondern auch Kriminalpolizei und StA verursacht wurden.

## Der untreuerechtliche Befugnismissbrauch bei Sportsponsoringmaßnahmen von Kapitalgesellschaften

Marco Wolfsberger



Mag. Marco Wolfsberger, LL.M. ist Universitätsassistent am Institut für Unternehmensrecht der JKU Linz.

Die Untreue gilt seit geraumer Zeit als das klassische Delikt der Wirtschaftskriminalität. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erscheint nahezu uferlos und hat mittlerweile auch den Bereich des Sports erreicht.<sup>1</sup> Als diffiziles Terrain haben sich Sportsponsoringaktivitäten herauskristallisiert, wobei das untreuerechtliche Spannungsfeld vor allem im Verhältnis zwischen der geldwerten Leistung des Sponsors und der schwierig bewertbaren Gegenleistung des Gesponserten liegt.<sup>2</sup> Dieser Beitrag analysiert die daraus resultierenden Fragen iZm dem Befugnismissbrauch bei Sportsponsoring.

### 1. Sportsponsoring und Untreue

Einzelsportler, Teams und Veranstalter, quer über alle Sportarten hinweg, benötigen Sponsorengelder, um dauerhaft sportlich und wirtschaftlich reüssieren zu können. Erfolgreiche Player im Sport wiederum bieten Unternehmen eine attraktive Plattform, um ihre Ziele einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren. Sportsponsoring ist deshalb beliebt und weit verbreitet. Entschließt sich eine Privatperson, einen Sportler mit ihrem Privatvermögen zu unterstützen, ist dies aus untreuerechtlichen Gesichtspunkten unproblematisch; die strafrechtlich relevante Schranke bilden hier die Gläubigerschutzdelikte (insb § 156 und § 159 StGB).<sup>3</sup> Häufiger treten jedoch Kapitalgesellschaften als Geldgeber und damit zugleich auch deren Vertretungsorgane, die den Sponsoringvertrag im Namen der Gesellschaft abschließen, in Erscheinung. Da Sponsoringmaßnahmen meist nicht unmittelbarer Teil des Unternehmensgegenstands sind und – zumindest auf den ersten Blick – zu einem Vermögensabfluss führen,<sup>4</sup> ist es fraglich, innerhalb welcher

Grenzen der Vorstand einer AG bzw der Geschäftsführer einer GmbH mit Gesellschaftsvermögen und damit für ihn fremden finanziellen Mitteln sportliche Aktivitäten fördern darf. Bleiben die erhofften positiven Wirkungen des Sponsoring aus und kann das Eingehen einer Sponsoringvereinbarung nicht dezidiert als zulässig<sup>5</sup> qualifiziert werden, könnte die Vertretungshandlung einen Untreueverdacht auslösen. Gilt Sponsoring an sich schon als untreuerechtlich „besonders unsicheres Handlungsfeld“,<sup>6</sup> verschärft sich diese Situation bei der Unterstützung von Sportaktivitäten noch zusätzlich, ist doch Erfolg in diesem Bereich von nur schwer vorhersehbaren und unberechenbaren Faktoren abhängig und damit auch das Eintreten der mit dem Sportsponsoring verfolgten Ziele keinesfalls gewiss.

### 2. Befugnismissbrauch bei Sportsponsoringzahlungen

#### 2.1. Neuregelung des § 153 StGB

Missbraucht der Inhaber einer im Zeitpunkt der Tathandlung gültigen Rechtsmacht (Machthaber) beim Eingehen einer Sponsoringvereinbarung wissentlich seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen und einen anderen verpflichten zu können, und fügt er seinem Geschäftsherrn (Machtgeber) dadurch einen Vermögensschaden

<sup>1</sup> Auch die untreuerechtliche Relevanz von Spielertransfers wurde bereits thematisiert; vgl. *Krüger/Brand/Müller/Raschke*, Strafbare Untreue bei Spielertransfers? CaS 2012, 137 (137 ff).

<sup>2</sup> *Lewisch*, Aktuelle wirtschaftsstrafrechtliche Praxisfragen, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2011, 15 (19 f); *Tipold*, Strafrechtliche Dimensionen des Sportsponsoring, in *Grundeis/Karollus* (Hrsg), Berufssportrecht VII, 55 (61).

<sup>3</sup> *Tipold* in *Grundeis/Karollus*, Berufssportrecht VII, 58.

<sup>4</sup> *Lewisch* in *Lewisch*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht 2011, 19 („real vermögensverkürzend“).

<sup>5</sup> Etwa durch die Einwilligung der wirtschaftlich Berechtigten in die Vertretungshandlung; siehe dazu FN 81.

<sup>6</sup> *Fuchs*, Die Reform der Untreue durch das StRÄG 2015, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 345 (346).



Starten Sie gut ins  
neue Jahr!

ZWF-Jahresabo 2020  
(6. Jahrgang, Heft 1-6)

€ 201,60\*  
statt € 252,-\*

Jetzt Jahresabo 2020  
bestellen und 20 % sparen!

## Bestellformular Ja, ich bestelle

ZWF-Jahresabo 2020  
(6. Jahrgang 2020, Heft 1-6)

EUR 201,60  
statt EUR 252,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet.  
Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: [lindeverlag.at/agb](http://lindeverlag.at/agb) | Datenschutzbestimmungen: [lindeverlag.at/datenschutz](http://lindeverlag.at/datenschutz).  
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.  
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H  
Scheydgasse 24, 1210 Wien  
Handelsgericht Wien  
FB-Nr: 102235X, ATU  
14910701  
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen!

[lindeverlag.at](http://lindeverlag.at), [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at), T 01 24 630, F 01 24 630-23